

# RS Vwgh 1995/4/24 93/10/0035

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1995

## Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

L55302 Geländefahrzeuge Motorschlitten Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs1;

AVG §59 Abs1;

LSchV Sankt Urbanersee 1970 §2 Abs4;

NatSchG Krnt 1986 §57 Abs1;

NatSchG Krnt 1986 §8;

VVG §4 Abs1;

## Rechtssatz

Die Bestimmtheitsanforderungen des § 59 Abs 1 AVG dürfen nicht überspannt werden; auf kleinste Entfernungseinheiten bezogene wörtliche oder vermessungstechnische Angaben über die Position von (hier auf Grund eines Auftrages nach § 57 Abs 1 Krnt NatSchG 1986 zu entfernende) Anschüttungen innerhalb einer hinreichend bestimmt umschriebenen Fläche sind insbesondere dann entbehrlich, wenn auf Grund der Verhältnisse in der Natur, vor allem auf Grund einer deutlichen Unterscheidbarkeit der zu entfernenden Anschüttungen von den von diesen nicht betroffenen Flächen, beim Verpflichteten und der Vollstreckungsbehörde kein Zweifel über den räumlichen Umfang des Entfernungsauftrages bestehen kann.

## Schlagworte

Rechtsmittelbelehrung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993100035.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

01.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)